

1994

Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1994

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 94	Gesetz über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlußgesetz – UntAbschlG) FNA: neu: X-23-1; X-23 GESTA: R20	990
10. 5. 94	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes FNA: 111-1 GESTA: B78	993
2. 5. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glasveredler-Handwerk (Glasveredlermeisterverordnung – GlasVMstrV) FNA: neu: 7110-3-114	994
6. 5. 94	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt FNA: 424-1-1	997
10. 5. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Hausinspektion-Laufbahnverordnung FNA: 2030-6-13	998
10. 5. 94	Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag FNA: 2030-6-13	1001
10. 5. 94	AFG-Anpassungsverordnung 1994 FNA: neu: 810-1-51	1007
28. 4. 94	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 79 Abs. 3 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes) FNA: 1104-5, 2035-4	1008
25. 2. 94	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 50. Jahrestag des 20. Juli 1944) FNA: neu: 691-15-15	1008

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1009
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1009

**Gesetz
über den Abschluß von Unterstützungen
der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen
(Unterstützungsabschlußgesetz – UntAbschIG)**

Vom 6. Mai 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Unterstützung

(1) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen durch medizinische Betreuungsmaßnahmen einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, erhalten auf Antrag Unterstützung zum Ausgleich der durch die Schädigung bedingten wirtschaftlichen Folgen.

(2) Voraussetzung für Unterstützung ist

1. die Durchführung eines medizinischen Eingriffs, der zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung geführt hat, die im krassen Mißverhältnis zu dem Risiko stehen muß, von dem nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der ärztlichen Praxis zum Zeitpunkt des Eingriffs ausgegangen werden konnte. Medizinische Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die mit operativ-chirurgischen oder anderen instrumentellen Handlungen verbunden sind. Dazu zählen auch funktionsdiagnostische und physiotherapeutische Maßnahmen sowie therapeutische Maßnahmen unter Anwendung von Quellen ionisierender Strahlung;
2. die bestimmungsgemäße Anwendung eines ärztlich verordneten Arzneimittels mit der Folge einer erheblichen Gesundheitsschädigung, die nach dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft auf damals nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen des Arzneimittels zurückzuführen ist;
3. die ärztlich angewiesene und bestimmungsgemäße Anwendung eines medizintechnischen Erzeugnisses mit der Folge einer erheblichen Gesundheitsschädigung, die nach dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft auf damals nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen oder auf technisches Versagen des medizintechnischen Erzeugnisses zurückzuführen ist.

(3) Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, wenn dem Geschädigten ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zusteht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in diesem Gesetz der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit verwandt wird, richtet sich die Bemessung nach § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Das Bruttoeinkommen im Sinne dieses Gesetzes bemißt sich nach § 9 der Berufsschadensausgleichsverordnung.

§ 3

Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung besteht aus laufenden und einmaligen Zahlungen.

§ 4

Laufende Zahlungen

(1) Laufende Zahlungen erhalten Geschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist und deren Einkommen aus früherer oder gegenwärtiger Erwerbstätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), wenn sie das 18. Lebensjahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendet haben. Die laufende Zahlung wird in Höhe des Einkommensverlustes gewährt. Der Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger und früherer Tätigkeit (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Das Vergleichseinkommen bemißt sich nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 bis 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung und ist um 20 vom Hundert zu senken.

(2) Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (Nachschaden), gilt statt dessen als Einkommen das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Geschädigte ohne den Nachschaden angehören würde. Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden gelten nicht als Nachschaden.

(3) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Berechtigten wird das Vergleichseinkommen nach Absatz 1 um 25 vom Hundert gemindert.

(4) Geschädigten, bei denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anspruch auf eine Invalidenrente nach § 11 der Renten-

verordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), oder nach Artikel 2 § 10 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1663) entsteht, wird von dem Monat an, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, eine laufende Zahlung in Höhe der Grundrente eines Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vom Hundert nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Das gleiche gilt für Geschädigte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine Invalidenrente nach § 11 der Rentenverordnung haben. Geschädigte, die nach dem 1. Dezember 1996 das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten eine Abfindung in Höhe des 100fachen der monatlichen Grundrente nach Satz 1, wenn sie wegen der Schädigungsfolgen keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

(5) Solange der Geschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(6) Befindet sich der Geschädigte wegen der Schädigungsfolgen nicht nur vorübergehend in Heimpflege, werden die Kosten der Unterbringung unter Anrechnung auf die Pflegezulage übernommen. Während einer stationären Krankenbehandlung ruht der Anspruch auf Pflegezulage vom Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats. Die Leistung wird mit Beginn des Entlassungsmonats wieder gewährt.

(7) Werden Leistungen nach den §§ 55 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, sind diese auf die Pflegezulage anzurechnen, höchstens jedoch mit dem in § 57 genannten Betrag.

(8) Bereits nach der Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34) – EmU-Anordnung –, die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, geleistete monatliche Zahlungen sind anzurechnen. Dies gilt auch für Leistungen an Geschädigte, soweit bisher Pflegekostenbeiträge an Erziehungsberechtigte, Ehepartner oder andere Familienangehörige geleistet wurden. Sind die bisher gewährten Leistungen höher als die Leistungen nach diesem Gesetz, so werden die bisherigen Leistungen weiter gewährt, bis sie durch Anpassungen erreicht sind. Soweit Leistungen nach diesem Gesetz mit dem Folgemonat der Bekanntgabe nicht mehr zustehen, sind bereits gewährte Leistungen nicht zu erstatten.

§ 5

Einmalige Zahlungen

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten Geschädigte, die wegen der Gesundheitsschädigung nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können oder deren Wohlbefinden erheblich oder für längere Zeit beeinträchtigt wird und deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 vom Hundert beträgt. Die ein-

malige Zahlung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

- um 20 bis 40 vom Hundert 5 000 Deutsche Mark,
- von mehr als 40 bis 70 vom Hundert 7 500 Deutsche Mark,
- von mehr als 70 bis 100 vom Hundert 10 000 Deutsche Mark.

(2) Für Geschädigte, die einen Anspruch auf eine Pflegezulage haben, beträgt die einmalige Zahlung 15 000 Deutsche Mark.

(3) Bereits nach der EmU-Anordnung, die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, geleistete Abschlagszahlungen sind anzurechnen, vor dem 1. Juli 1990 gezahlte Beträge im Verhältnis 2:1.

§ 6

Härteregelung

Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ein Ausgleich gewährt werden. Eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn eine bisherige Dauerleistung durch die Anwendung dieses Gesetzes wegfällt.

§ 7

Antragstellung, Änderung, Beendigung und Zahlung

(1) Anträge auf Gewährung einer Unterstützung nach diesem Gesetz können innerhalb von einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Anträge auf Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung nach der EmU-Anordnung, über die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht entschieden wurde, gelten als Anträge nach diesem Gesetz.

(3) Für die Änderung, Beendigung und Zahlung von Leistungen nach diesem Gesetz gelten § 60, § 62 Abs. 1 und § 66 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) Nach der EmU-Anordnung, die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, bis zum 31. Dezember 1990 abschließend geregelte Ansprüche können nicht wieder aufgenommen werden.

§ 8

Zuständige Behörde

(1) Die Unterstützung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Landesrecht.

(2) Zur Gewährung der Unterstützung ist das Land verpflichtet, in dem der Geschädigte zum Zeitpunkt der medizinischen Betreuungsmaßnahme seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 9

Verfahren, Rechtsweg

(1) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 und 4, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden.

(2) Über Streitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 10

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften,

die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden, gelten jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34), die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1220) mit Maßgaben fortgilt, außer Kraft mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Buchstabe a. Diese Vorschrift gilt bis zu ihrem Zeitablauf weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. Mai 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 10. Mai 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Beschreibung des Gebietes der Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 werden jeweils die Wörter „nach dem Stand vom 16. November 1993“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. November 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Mai 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Glasveredler-Handwerk
(Glasveredlermeisterverordnung – GlasVMstrV)**

Vom 2. Mai 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Glasveredler-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Veredlung und Gestaltung von Flachglas, Hohlglas und glasähnlichen Stoffen durch Bearbeiten der Kanten, Ränder, Flächen und Formen,
2. Herstellung, Einbau, Instandsetzung von Verglasungen, Ganzglaskonstruktionen und Glasintarsien,
3. Herstellung und Montage von Spiegeln,
4. Rüsten, Betreiben, Überwachen und Warten von Fertigungsanlagen der Glasveredlung, der Verbundsicherheits- und Isolierglasherstellung.

(2) Dem Glasveredler-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der technischen Richtlinien und berufsbezogenen Normen des Glasveredler-Handwerks,
2. Kenntnisse über Stilkunde und über Gestaltung,
3. Kenntnisse der Glasarten und Glaserzeugnisse, der Werk- und Hilfsstoffe, der Halb- und Fertigfabrikate sowie der glasähnlichen Stoffe,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, der Entsorgung sowie der rationellen Energieverwendung,
5. Kenntnisse der Veredlungs- und Fertigungstechniken,
6. Anfertigen und Lesen von Fertigungszeichnungen,
7. Zuschneiden, Trennen und Bohren von Glaserzeugnissen,
8. Übertragen von Vorlagen sowie Markieren, Einteilen und Anzeichnen von Glas,
9. Spannen, Profilieren und Abziehen von Schleifkörpern,
10. Vorreißen, Schlichten, Feinmachen, Polieren, Mattieren und Schattieren von Glas,
11. Einschleifen von Keilen, Kugeln, Oliven, Rillen, Walzen, Ecken, Flächen sowie Facettieren und Polieren,

12. Formveränderungs- oder Ausbruchschleifen,
13. Gravieren, insbesondere Schneiden, Rutschen und Tiefgravieren sowie Ausführen von Hochschnittarbeiten,
14. Bedrucken, Abdecken und Ausschneiden von Werkstücken,
15. Strahlmattieren in Stufen und Strukturen sowie Eisblumieren,
16. Ansetzen von Matt- und Säurebädern, Ätzen in Tönen, Stufen und Strukturen,
17. Malen, Drucken, Spritzen von Farben sowie Härten und Einbrennen,
18. Belegen von Spiegeln, Visitieren, Vorwaschen, Beschichten und Schützen der Beläge,
19. Einsetzen, Befestigen und Abdichten von Glas und glasähnlichen Stoffen,
20. Verbinden von Teilen aus Glas oder glasähnlichen Stoffen durch Sprossen, Beschläge oder Glasverbindungsmittel auf chemischer Basis,
21. Verbinden von Glas zu Isolier- und Verbundglas-Einheiten sowie Vorspannen von Glas,
22. Verformen, Biegen und Schmelzen von Glas und glasähnlichen Stoffen,
23. Montieren, Befestigen, Kleben, Einbauen und Instandsetzen von Glaserzeugnissen und Fertigteilen,
24. Lagern, Verpacken und Transportieren,
25. Warten und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Einrichtungen,
26. Rüsten, Betreiben, Überwachen und Warten von Fertigungsanlagen und Automaten.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. eine Formveränderung von Massiv- oder Hohlglasrohlingen durch unterschiedliche Veredlungstechniken,
2. eine Dekor-, Flächen- und Formgestaltung von Hohl- und Flachglas durch unterschiedliche Schlifttechniken,
3. ein Zierspiegel in freier und geometrischer Einteilung mit unterschiedlichen Kanten- und Flächenschliffen, Innen- und Außenbogen sowie eingesetzten Ecken,
4. eine figurale, florale oder freie Gravur auf Hohl- oder Flachglas mit gestrahlten, geätzten oder geschliffenen Teilen in unterschiedlichen Techniken,
5. eine Ganzglaskonstruktion in unterschiedlichen Formen, insbesondere Vitrinen, Glasmöbel, Gebilde mit besonderer Schliff-Ausbildung der Verbindungen, Teilmattierungen, feststehenden und bewegbaren Teilen,
6. eine durch Veredlung gestaltete Glasfläche in verschiedenen Techniken, insbesondere Ätzen in mindestens fünf Tönen, Tiefen oder Strukturen sowie Strahlmattieren in mindestens drei Tiefen und Strukturen.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Werkzeichnung, Detaildarstellungen, die Materialliste und eine Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Angebotsschreiben, die Arbeitsbeschreibung und die Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Schneiden von Innen- und Außenbögen, Rand-, Eck- und Kreisabschnitten, Bohren sowie Schleifen der Kanten,
2. Schleifen einer Modellfacette von mindestens 25 mm Breite mit eingesetzter Ecke,
3. Schleifen von Dekoren mit Keilschliff, versetzten Ecken, Kugeln und Oliven,
4. Gravurdekore in verschiedenen floralen und figuralen Mustern,
5. Schriftgravuren in Schnittechnik,
6. Gestalten einer Fläche durch Ätzen oder Strahlen in unterschiedlichen Tiefen, Tönen und Strukturen,
7. Anfertigen eines vieleckigen Teils für eine Vitrine durch Verbinden auf Gehrung und Stoß,
8. Montage von Glaserzeugnissen,
9. Einsetzen, Klotzen, Befestigen, Abdichten und Versiegeln von Glaserzeugnissen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:
 - a) Flächen-, Längen-, Massen-, Volumen-, Winkel- und Körperberechnungen,
 - b) Mengen- und Massenermittlungen von Materialien,
 - c) Entwurfs- und Werkzeichnungen, Körperdarstellungen,
 - d) Darstellen von floralen, figuralen und ornamentalen Dekoren sowie Schriften und Wappen;
 2. Fachtechnologie:
 - a) Veredlungstechniken, Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
 - b) Fertigungs- und Automatisierungstechnik, Materialfluß, Zeitwerte, Qualitätssicherung und Informationsverarbeitung,
 - c) Verglasungs- und Montagetechniken,
 - d) technische Richtlinien und berufsbezogene Normen,
 - e) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, der Entsorgung sowie der rationellen Energieverwendung;
 3. Stilkunde und Gestaltung:
 - a) Entwicklungsgeschichte der Architektur, der Malerei und des Glases,
 - b) Heraldik,
 - c) Schriftarten und Schriftgestaltung,
 - d) Gestalten von Flächen und Körpern;
 4. Werkstoffkunde:
 - a) Zusammensetzung, Aufbau, Herstellung, Eigenschaften, Anwendung und Veredlungsmöglichkeiten der Glasarten und Glaserzeugnisse,
 - b) Arten, Eigenschaften und Anwendung der glasähnlichen Stoffe,
 - c) Sorten, Vorkommen, Herstellung, Eigenschaften und Einsatz von Schleif-, Strahl- und Poliermitteln, Säuren, Lösungen, Farben und Klebern sowie Dicht-, Hilfs- und Kunststoffen, Halb- und Fertigfabrikaten;
 5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zehn Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 2. Mai 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt
Vom 6. Mai 1994**

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügten § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, des Artikels 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes sowie auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 5 Abs. 9, des § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) und des § 36 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes, der durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 914), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(DPAV)“ angefügt.

2. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Sind in dem Verfahren vor dem Patentamt mehrere Personen beteiligt, so sind allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung nicht nach, so steht es im Ermessen des Patentamts, ob es die erforderliche Zahl von Abschriften auf Kosten des Beteiligten anfertigt oder ihn dazu auffordert, sie nachzureichen.

(2) Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten formlos zu übersenden, soweit nicht eine Zustellung durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.“

3. In § 18 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Patentamt hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechts- oder ein Patentanwalt auftritt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Dritte Verordnung zur Änderung der Hausinspektion-Laufbahnverordnung

Vom 10. Mai 1994

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Hausinspektion-Laufbahnverordnung vom 16. September 1971 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Laufbahnen
des Polizeivollzugsdienstes
beim Deutschen Bundestag (PolBTLV)“.

2. In § 1 werden die Worte „der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ durch die Worte „beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag gliedert sich in den mittleren und den gehobenen Dienst.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vollzugsdienstes“ durch das Wort „Polizeivollzugsdienstes“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beamtinnen führen die Dienst- und Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.“

5. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „des Vollzugsdienstes der Hausinspektion“ durch die Worte „des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige

Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei der Gewährung des Urlaubs vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgestellt worden ist; es ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Vollzugsdienstes“ durch das Wort „Polizeivollzugsdienstes“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11
Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 12
Dauer der Probezeit“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 11 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat; es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.“

10. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst Voraussetzung für die Übertragung des Eingangsamtes mit der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Dauer der Probezeit“.

b) In Absatz 2 werden

aa) das Wort „Vollzugsdienstes“ durch das Wort „Polizeivollzugsdienstes“ und

bb) das Wort „Bedeutung“ durch das Wort „Schwierigkeit“

ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,

2. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,

3. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2293),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Vollzugsdienstes der Hausinspektion“ durch das Wort „Polizeivollzugsdienstes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vollzugsdienstes der Hausinspektion“ durch die Worte „Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Im Einzelfall kann die Aufstiegsausbildung auch bei einer Länderpolizei durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(7) Von der Altersgrenze nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Präsident des Deutschen Bundestages Ausnahmen zulassen.“

13. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,

2. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A mindestens vier Jahre und in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,

3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 45. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 10 bleibt unberührt. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 9 Satz 2. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag angerechnet.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6, 7 und 8 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 15.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert sechs Monate und umfaßt einen Lehrgang von mindestens einem Monat Dauer. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, die für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages

fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuß. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Bis zum 31. Dezember 1999 kann Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, unter Beachtung des Absatzes 3 ein Amt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie in einer Einführungszeit von mindestens drei Monaten Dauer in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt worden sind und der Präsident des Deutschen Bundestages den Abschluß der erfolgreichen Einführung festgestellt hat.

(9) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich sowie das jeweils höchsterreichbare Amt sind in der Entscheidung festzulegen.

(10) Bei der Beförderung kann Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich Amtszulage (§ 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) mindestens ein Jahr innehaben, unmittelbar das Amt eines Polizeioberkommissars beim Deutschen Bundestag verliehen werden.“

14. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Vollzugsdienst der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ durch die Worte „Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Laufbahn

1. des mittleren Polizeivollzugsdienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Polizeivollzugsdienstes drei Jahre und sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung nach § 16 zugrunde gelegt worden sind, sollen auf die Probezeit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat; es sind jedoch mindestens drei Jahre Probezeit zu leisten.“

16. In § 18 werden nach den Worten „vom 15. November 1978 (Bundesgesetzbl. I S. 1763)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

17. In § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 werden jeweils die Worte „Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ durch die Worte „Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Anstellung: § 8 Abs. 2,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

cc) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 2,“.

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2, und in ihm wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „8 Abs. 5“ ersetzt.

19. § 23 und § 24 werden gestrichen, § 25 wird § 23.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag**

Vom 10. Mai 1994

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hausinspektion-Laufbahnverordnung vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 998) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag in der ab 20. Mai 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft getretene Verordnung vom 16. September 1971 (BGBl. I S. 1601),
2. die mit Wirkung vom 16. Juni 1972 in Kraft getretene Verordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1769),
3. die am 1. April 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. I S. 369),
4. den am 17. März 1990 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 446),
5. den am 20. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701),
6. den am 20. Mai 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 2 und des § 27b Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 701),
- zu 2. des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (BGBl. I S. 165),
- zu 3. des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes
- bis 6. in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357).

Bonn, den 10. Mai 1994

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag
(PolBTLV)**

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag Anwendung.

§ 2

Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3

Gestaltung von Laufbahnen

(1) Der Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag gliedert sich in den mittleren und den gehobenen Dienst.

(2) Die Zugehörigkeit zur Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Polizeivollzugsdienstes richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangssamt.

(3) Zur Laufbahn gehört auch die Probezeit.

(4) Beamtinnen führen die Dienst- und Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 4

Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 5

Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. Die Stellenausschreibung soll sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwenden. In Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sollen sie gezielt durch die Stellenausschreibung angesprochen werden.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind.

§ 6

Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn nach § 11 oder § 13 im Wege des Laufbahnwechsels, wenn sie eine der in diesen Vorschriften genannten Laufbahnprüfungen bestanden haben, oder als Aufstiegsbeamte nach § 15.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag eingeführt, wenn davon nicht nach der Art ihrer Befähigung abgesehen werden kann.

§ 7

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei der Gewährung des Urlaubs vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgestellt worden ist; es ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Das Bundesministerium des Innern bestimmt, für welche Einrichtungen die Feststellung zulässig ist.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können, soweit es sich um Beamte

der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes handelt, in die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 8

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das der Bundespräsident eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei Beamten, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anstellung auch während der Probezeit zulässig.

(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(4) Die Anstellung ist nur im Eingangsamt (§ 3 Abs. 2) der Laufbahn zulässig.

§ 9

Dienstbezeichnungen

Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 8) führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z.A.)“.

§ 10

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit (§ 7); § 8 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung,
3. innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.

(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 7 Abs. 2 Satz 1,
2. die Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2,
3. die Zeit eines Urlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung oder einer Beurlaubung nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist § 7 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 8 Abs. 3 angerechnet worden sind.

(6) Die Regelung des Absatzes 5 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8 Abs. 4.

(7) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleichzubehandeln.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Titel

Mittlerer Dienst

§ 11

Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.

§ 12

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem besseren Ergebnis als „befriedigend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 11 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat; es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

2. Titel**Gehobener Dienst**

§ 13

Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können Beamte oder frühere Beamte eingestellt werden, wenn sie die Prüfung bestanden haben, die im Polizeivollzugsdienst Voraussetzung für die Übertragung des Eingangsamtes mit der Besoldungsgruppe ist, die mindestens der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag entspricht.

§ 14

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den zu einer Prüfung nach § 13 führenden Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 15

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung festlegen.

(2) Die Beamten werden durch Teilnahme an der für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz eingerichteten Laufbahnausbildung (Fachhochschulstudiengang) ausgebildet; die Ausbildung dauert drei Jahre. § 15a Abs. 2 bis 4 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Geeignete Abschnitte der berufspraktischen Studienzeiten können im Bereich der Verwaltung des Deutschen Bundestages in Aufgabenbereichen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durchgeführt werden. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS ab. Sie gilt als Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag. § 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung gilt entsprechend.

(4) Die Prüfung und die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung können einmal wiederholt werden; der Präsident des Deutschen Bundestages kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Beamte, die die Prüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Im Einzelfall kann die Aufstiegsausbildung auch bei einer Landespolizei durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(7) Von der Altersgrenze nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Präsident des Deutschen Bundestages Ausnahmen zulassen.

§ 15a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A mindestens vier Jahre und in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 45. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 10 bleibt unberührt. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 9 Satz 2. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag angerechnet.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6, 7 und 8 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 15.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert sechs Monate und umfaßt einen Lehrgang von mindestens einem Monat Dauer. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, die für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuß. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Bis zum 31. Dezember 1999 kann Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, unter Beachtung des Absatzes 3 ein Amt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie in einer Einführungszeit von mindestens drei Monaten Dauer in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt worden sind und der Präsident des Deutschen Bundestages den Abschluß der erfolgreichen Einführung festgestellt hat.

(9) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich sowie das jeweils höchsterreichbare Amt sind in der Entscheidung festzulegen.

(10) Bei der Beförderung kann Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich Amtszulage (§ 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) mindestens ein Jahr innehaben, unmittelbar das Amt eines Polizeioberkommissars beim Deutschen Bundestag verliehen werden.

Abschnitt III Andere Bewerber

§ 16

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 45 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch eingestellt werden, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 17

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Laufbahn

1. des mittleren Polizeivollzugsdienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Polizeivollzugsdienstes drei Jahre und sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung nach § 16 zugrunde gelegt worden sind, sollen auf die Probezeit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens drei Jahre Probezeit zu leisten.

Abschnitt IV

§ 18

Dienstliche Beurteilung und Fortbildung

Für die dienstliche Beurteilung und Fortbildung gelten die Vorschriften der §§ 40 bis 42 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt V
Überleitungs- und Schlußvorschriften

§§ 19 und 20
(weggefallen)

§ 21

**Übernahme von Beamten
und früheren Beamten anderer Dienstherren**

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als sich der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in der früheren Laufbahn (§§ 11, 13) bewährt hat.

(3) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(4) Mit der Übernahme in den Bundesdienst tritt der Beamte in die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag über, der das neue Amt zugehört. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 10 Abs. 5 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erfüllt waren.

(5) Beamte, die durch Feststellung der unabhängigen Stelle eines Landes die Befähigung für eine der in den §§ 11, 13 genannten Laufbahnen erworben haben, besitzen die Befähigung für die gleichwertige Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag.

§ 22

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 16 Abs. 2 Nr. 2,
2. Probezeit: §§ 12, 14 und 17,
3. Anstellung: § 8 Abs. 2,
4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 2,
5. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 10 Abs. 3 Nr. 1, 2,
6. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres: § 10 Abs. 3 Nr. 3,
7. Mindestbewährungszeit für Beförderungen: § 10 Abs. 4.

(2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 5 bei der Anstellung ein Beförderungamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 23

(Inkrafttreten)

AFG-Anpassungsverordnung 1994

Vom 10. Mai 1994

Auf Grund des § 112a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 249c Abs. 13 des Arbeitsförderungsgesetzes, die zuletzt durch Artikel 11 Nr. 10 und Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

Der Anpassungsfaktor beträgt vom 1. Juli 1994 an

1. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet beruhen, 1,1380,
2. für Arbeitsentgelte, die überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 beruhen, 1,0290.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1994

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1994 – 1 BvL 21/85 – 1 BvL 4/92 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 79 Absatz 3 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I Seite 693) war in der bis zum 23. Dezember 1993 geltenden Fassung nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. April 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 50. Jahrestag des 20. Juli 1944)

Vom 25. Februar 1994

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 50. Jahrestag des 20. Juli 1944 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 7,45 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Berlin.

Die Münze wird ab 6. Juli 1994 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt einen Adlerflügel, der von einer eisernen Kette beschwert ist.

Die Umschrift lautet:

„DER DEUTSCHE WIDERSTAND 1933 – 1945
20. Juli 1944“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1994, das Münzzeichen „A“ der Staatlichen Münze Berlin und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1994 ist Teil der Umschrift. Das Münzzeichen „A“ befindet sich unterhalb vom linken Fang des Adlers.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„WIDERSTAND GEGEN DEN NATIONALSOZIALISMUS“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befindet sich ein Punkt. Der Entwurf der Münze stammt von Paul Effert, Kaarst.

Bonn, den 25. Februar 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel



Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 4. 94 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-124</small>	4913	(87	7. 5. 94)	12. 5. 94
27. 4. 94 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-123</small>	4913	(87	7. 5. 94)	12. 5. 94
12. 4. 94 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Achtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar in der Bundesrepublik Deutschland) <small>96-1-2-58</small>	4969	(88	10. 5. 94)	11. 5. 94
12. 4. 94 Einhundertvierundvierzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar in der Bundesrepublik Deutschland) <small>neu: 96-1-2-144</small>	4969	(88	10. 5. 94)	11. 5. 94
9. 5. 94 Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest <small>7831-1-43-62</small>	5033	(89	11. 5. 94)	12. 5. 94

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 4. 94 Verordnung (EG) Nr. 810/94 der Kommission zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen	L 94/1	13. 4. 94
12. 4. 94 Verordnung (EG) Nr. 812/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 94/4	13. 4. 94
12. 4. 94 Verordnung (EG) Nr. 813/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Rohbalksektor für die Ernten 1993 und 1994	L 94/6	13. 4. 94
13. 4. 94 Verordnung (EG) Nr. 824/94 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 95/5	14. 4. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
13. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 826/94 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2385/91 und (EWG) Nr. 3567/92 und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates betreffend die Einbeziehung der über die Obergrenzen von 1 000 bzw. 500 Tieren je Erzeuger hinausgehenden Prämienansprüche	L 95/8	14. 4. 94
13. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 827/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 95/10	14. 4. 94
13. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 836/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 97/4	15. 4. 94
15. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 852/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	L 98/22	16. 4. 94
12. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 858/94 des Rates über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Rote m Thun (Thunnus thynnus) in der Gemeinschaft	L 99/1	19. 4. 94
12. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 859/94 des Rates zur Aufteilung bestimmter zusätzlicher Fangquoten für in den nördlich 62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern Norwegens und in den Gewässern Schwedens fischende Fischer eifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)	L 99/5	19. 4. 94
18. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 860/94 der Kommission über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme auf eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse	L 99/7	19. 4. 94
20. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 875/94 der Kommission zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1993/94 zu zahlenden Beträge	L 102/7	21. 4. 94
21. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 885/94 der Kommission zur kostenlosen Verteilung von aus dem Markt genommenen Äpfeln in Sankt Petersburg (Rußland) im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 103/12	22. 4. 94
22. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 895/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen	L 104/16	23. 4. 94
22. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 896/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3406/93 zur Bestimmung der interventionsfähigen Indica-Reissorten	L 104/17	23. 4. 94
22. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 897/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates betreffend Pilotvorhaben zur kontinuierlichen Ortung von Fischer eifahrzeugen der Gemeinschaft	L 104/18	23. 4. 94
25. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 904/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen	L 105/3	26. 4. 94
26. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 918/94 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten in bezug auf Tomaten am Stiel (Rispen Tomaten)	L 106/5	27. 4. 94
26. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 919/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Erzeugerorganisationen für Bananen	L 106/6	27. 4. 94
26. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 920/94 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in Schottland	L 106/14	27. 4. 94
27. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	L 107/8	28. 4. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 935/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 zur Festsetzung regionaler Grundflächen im Rahmen der für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführten Stützungsregelung	L 107/25	28. 4. 94
27. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 936/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Mechanismus für den Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien sowie Portugal	L 107/27	28. 4. 94
27. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 937/94 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handel mit Spanien	L 107/28	28. 4. 94
27. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 954/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 791/94 zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge	L 108/7	29. 4. 94
28. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 955/94 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 108/8	29. 4. 94
28. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 956/94 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 108/10	29. 4. 94
26. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 969/94 des Rates zur Festlegung des zwischen dem 1. und 31. Mai 1994 für Blumenkohl geltenden Grund- und Ankaufspreises	L 111/1	30. 4. 94
Andere Vorschriften			
12. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 811/94 der Kommission zur Einführung einer vorläufigen Höchstmenge für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 33) mit Ursprung in der Republik Indonesien in die Gemeinschaft	L 94/2	13. 4. 94
12. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 821/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, Polen, der Russischen Föderation und der Ukraine	L 94/21	13. 4. 94
13. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission zur Anpassung der KN-Codes für Äpfel im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 95/1	14. 4. 94
13. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 825/94 der Kommission zur Anpassung der KN-Codes für Äpfel in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates	L 95/7	14. 4. 94
12. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 844/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt	L 98/1	16. 4. 94
12. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 845/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1994)	L 98/2	16. 4. 94
18. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 869/94 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 101/1	20. 4. 94
19. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 872/94 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2089/84 und (EWG) Nr. 1739/85 im Hinblick auf endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan	L 101/7	20. 4. 94
19. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 873/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 102/1	21. 4. 94
20. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 882/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 103/5	22. 4. 94
20. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 883/94 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 103/7	22. 4. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 884/94 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 103/10	22. 4. 94
21. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 892/94 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in der Volksrepublik China und Rußland	L 104/5	23. 4. 94
21. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 893/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Mexiko, Litauen, China, Brasilien, Pakistan, Indien und Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 104/12	23. 4. 94
21. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 894/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, Indien und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 104/14	23. 4. 94
22. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 915/94 des Rates zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse	L 106/1	27. 4. 94
27. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 934/94 der Kommission zur Einführung von besonderen Maßnahmen zur Verwaltung und Aufteilung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegt worden sind	L 107/19	28. 4. 94
28. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 957/94 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 775/94 des Rates	L 108/13	29. 4. 94
29. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 1001/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für hochwertiges Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates	L 111/70	30. 4. 94
29. 4. 94	Verordnung (EG) Nr. 1015/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan	L 111/106	30. 4. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 163/94 des Rates vom 24. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden (ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994)	L 111/115	30. 4. 94